



Handelsregisteranmeldung

für die Auflösung und/oder Löschung einer Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

Eingetragener Firmenname und UID-Nr.

Firmenname und UID-Nr. gemäss aktuellen Handelsregisterauszug übernehmen (vgl. www.zefix.ch).

Eingetragener Sitz (politische Gemeinde)

Sitz muss identisch sein mit demjenigen im aktuellen Handelsregisterauszug (vgl. www.zefix.ch).

Vorbemerkung: Bitte jeweils nur diejenigen Felder ausfüllen, welche die gewünschte Änderung betreffen. Die übrigen Ziffern bzw. Felder sind leer zu lassen.

1. Auflösung

- Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidationshandlungen sind beendet ([weiter zu Ziff. 2](#)).
- Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidationshandlungen sind noch nicht beendet. Liquidatoren sind:

Name, Vorname

Name, Vorname

([weiter zu Ziff. 3](#))

2. Löschung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft

- Die laufenden Geschäfte sind abgeschlossen, die Forderungen eingezogen, die Schulden bezahlt und das Vermögen ist verteilt. **Die Unterzeichnenden gemäss Ziff. 5 bestätigen, dass die Liquidationshandlungen beendet sind.**

3. Bestellung von Handelsregisterauszügen

Reguläre Bestellung beglaubigter Handelsregisterauszüge nach Publikation:

Die Auszüge sind drei Tage nach Eintragung auf www.zefix.ch nicht beglaubigt abrufbar. Die hier bestellten beglaubigten Auszüge kosten je Fr. 40.00 und werden nach der Publikation im SHAB postalisch zugestellt.

Anzahl:

4. **Gebührenadresse**

abweichende Lieferadresse

5. **Persönliche Unterschrift aller Gesellschafter / Liquidatoren**

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Amtliche Beglaubigung der geleisteten Unterschriften, sofern die betreffenden Liquidatoren nicht bereits eingetragene Zeichnungsberechtigte sind.

Vorstehende Unterschriften sind bei einem Notar oder am **Schalter des Handelsregisteramtes** des Kantons Nidwalden beglaubigen zu lassen. In der Beglaubigung müssen die Angaben gemäss Art. 24b der Handelsregisterverordnung (HRegV) enthalten sein. Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson der Pass oder die Identitätskarte vorzulegen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Überbeglaubigung bzw. mit einer Apostille zu versehen.

Kontaktangaben

Diese Seite ist kein Beleg für den Handelsregistereintrag. Bitte reichen Sie die Seite separat ausgedruckt ein, damit die Angaben von der Öffentlichkeit nicht eingesehen werden können.

Kontaktperson

E-Mailadresse

Telefonnummer